Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

St.Gallen, 28. Oktober 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	**Rorschacherberg**
Geschäft Nr.	**25-691**
Projekt	**Teilstrassenplan "Sanierung und Aufklassierung Linkolnsbergstrasse (Langmoos Erschliessung "Nord und Süd)" (G2/3, W2)**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan samt Strassenbauprojekt (nachfolgend: Teilstrassenplan) zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Auf Grundstück Nr. 218 an der Linkolnsbergstrasse in Rorschacherberg ist eine grössere Überbauung mit 35 Wohneinheiten geplant. Für die Erschliessung der Überbauung Langmoos sind ab der Linkolnsbergstrasse zwei Stichstrassen (Langmoos Nord und Süd) zu erstellen. Im Zuge der Überbauung wird auch die Linkolnsbergstrasse auf ihre zukünftige Nutzung und ihren Zustand hin überprüft. Es ist absehbar, dass die Linkolnsbergstrasse den neuen Anforderungen nicht mehr gerecht wer den kann und gesamt saniert und ausgebaut werden muss. Die Linkolnsbergstrasse sowie die beiden Stichstrassen sind aufgrund der zu erwartenden Anzahl Wohneinheiten künftig als Gemeindestrasse 2. Klasse einzuteilen.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft INGE-Nr. 21-11489). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Rorschacherberg am 22. November 2022 den Teilstrassenplan "Sanierung und Aufklassierung Linkolnsbergstrasse (Langmoos Erschliessung "Nord und Süd)" (G2/3, W3). Gemäss Mitteilung der Gemeinde Rorschacherberg lag der Teilstrassenplan (koordiniert mit dem Baulinienplan und dem Baugesuch) vom 24. April bis 23. Mai 2023 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind zwei Einsprachen eingegangen. Über die Einsprachen hat der Gemeinderat Rorschacherberg mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 (Einspracheentscheide vom 6. Januar 2025 i.S. René und Sonja Reichen-Duss sowie (gemeinsamer Entscheid) Gabi und Bruno Städeli-Buob und Claire und Karl Buob) entschieden. Am 22. Januar 2025 reichte die politische Gemeinde Rorschacherberg (Gesuchstellerin) den Teilstrassenplan beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt.

Im Genehmigungsverfahren hat die Gesuchstellerin die Situation zum Strassenprojekt angepasst. Auf die Erstellung des Unterflurbehälters auf der westlichen Seite bei der Einmündung der Linkolnsbergstrasse in die Thalerstrasse wird aus Verkehrssicherheitsgründen verzichtet.

- «Änderungsplan / Korrektur HUFB, Situation 1:250, Strassenbau» vom 27. Juni 2025

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest (Art. 7 Abs. 1 StrG).

2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).

3. a) Gemeindestrassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend

einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

Wege im Sinne des Strassengesetzes liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen nicht dem Motorfahrzeugverkehr. Wege erster und zweiter Klasse werden unterhalten (Art. 9 Abs. 1 StrG), wohingegen Wege dritter Klasse in der Regel keinen Unterhalt erfordern (Art. 9 Abs. 2 StrG). Für Wege erster Klasse gelten die Vorschriften über Strassen erster Klasse sinngemäss, für Wege zweiter und dritter Klasse jene über Strassen dritter Klasse (Art. 9 Abs. 3 StrG).

b) Ein Teil der Linkolnsbergstrasse sowie die beiden neu zu erstellenden Stichstrassen Langmoos Nord und Langmoos Süd sollen aufgrund der erschlossenen Wohneinheiten und ihrer Funktion gemäss als Gemeindestrasse zweiter Klasse eingeteilt werden. Im Bereich der geplanten Überbauung Langmoos ist für die Fussgängererschliessung ein Weg zweiter Klasse vorgesehen. Die Klassierungen sind nicht zu beanstanden.

4. Die verkehrstechnische Beurteilung des Strassenprojekts durch die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, sowie durch das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, hat ergeben, dass der geplante (Halb)Unterflurbehälter im Bereich der Einmündung Linkolnsbergstrasse in die Thalerstrasse (Kantonsstrasse) aus Verkehrssicherheitsgründen (z.B. Sichtzonen) nicht genehmigungsfähig ist. Die Gemeinde Rorschacherberg hat deshalb einen angepassten Situationsplan nachgereicht und mitgeteilt, dass auf die Erstellung des (Halb)Unterflurbehälters an diesem Standort verzichtet werde.

 Im Übrigen bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine weiteren Einwände gegen das Strassenprojekt.

 Die Kantonspolizei hat im Zusammenhang mit dem Teilstrassenplan noch die beiliegende Verkehrsanordnung vom 2. September 2026 sowie die beiliegende «Weisung über die Signalisation» vom 2. September 2026 erlassen, welche integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung darstellen.

5. Die im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage bestehende Grundwasserschutzzone Langmoos wurde in der Zwischenzeit rechtskräftig aufgehoben.

6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Aufhebung des Baulinienplans Linkolnsbergstrasse (INGE-Nr. 25-832) durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vom 4. Juni 2025 wird koordiniert mit der vorliegenden Genehmigung eröffnet.

7. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - Tiefbauamt, Strasseninspektorat sowie Mobilität und Planung

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Strassenbauprojekt den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Im Technischen Bericht vom 13. Januar 2023 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

9. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan "Sanierung und Aufklassierung Linkolnsbergstrasse (Langmoos Erschliessung "Nord und Süd)" (G2/3 W2) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.

10. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.

11. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Die Eröffnung des Gesamtentscheids (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

 Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie den zuständigen Nachführungsgeometer, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen. Anschliessend bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung. Sie beauftragt den Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die rechtskräftigen Daten sind innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan "Sanierung und Aufklassierung Linkolnsbergstrasse (Langmoos Erschliessung "Nord und Süd)" (G2/3, W2) samt Strassenbauprojekt wird genehmigt.

2. Die beiliegende Verkehrsanordnung der Kantonspolizei, Verkehrspolizei, vom 2. September 2026 bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.

3. Die beiliegende Weisung über die Signalisation der Kantonspolizei, Verkehrspolizei, vom 2. September 2026 bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.—.

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis i.V.m. Art. 47 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung des Gesamtentscheids der politischen Gemeinde beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:
- Teilstrassenplan "Sanierung und Aufklassierung Linkolnsbergstrasse (Langmoos Erschliessung "Nord und Süd)" (G2/3 W3), Situation 1:500, vom 13. Januar 2023, zweifach
- Änderungsplan / Korrektur HUFB, Situation 1:250, vom 27. Juni 2025
- übrige Projektunterlagen retour
- «Weisung über die Signalisation» der Kantonspolizei, Verkehrspolizei, vom 2. September 2026
- «Verkehrsanordnungen» der Kantonspolizei, Verkehrspolizei, vom 2. September 2026
- Formular «Mitteilung Eröffnung Gesamtentscheid an Einsprechende»
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kanton St.Gallen
GEMEINDE RORSCHACHERBERG

Rorschacherberg, LANGMOOS

Erschliessung "Nord und Süd"
Sanierung und Aufklassierung
Linkolnsbergstrasse

Teilstrassenplan 1:500

Gemeindestrasse 2. Klasse / 3. Klasse und Weg 2. Klasse

Vom Gemeinderat erlassen am: 22. November 2022

Der Gemeindepräsident :

Die Gemeindeschreiberin :

Öffentlich aufgelegt von: 24. April 2023 bis 24. Mai 2023

vom Tiefbauamt des
Kantons St. Gallen genehmigt am: 28. Okt. 2026

Kanton St.Gallen · Tiefbauamt

Der Kantonsingenieur :

Wälli AG Ingenieure

CH-9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T. 058 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch

wälli Ingenieure

Plan Nr. 3100-0978-343A

Format: 60 x 147cm

Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Änderung	Datum
shu	shu	rme		28.10.2022
ffo	shu	ffo	A	13.01.2023